

Parkplatzverordnung

vom 30. März 2026

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung sowie Artikel 7 des Parkplatzreglements folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen

*Parkieren gegen
Gebühr*

Art. 1

¹ Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen darf nur gegen Bezahlung parkiert werden.

² Für die Entrichtung der Gebühren stellt die Gemeinde Parkuhren, Ticketautomaten oder digitale Bezahlssysteme zur Verfügung.

Gebühren

Art. 2

¹ Die Parkgebühren betragen für:

- a. die erste Stunde: 2 Franken;
- b. jede weitere halbe Stunde: 0.50 Franken.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2.

2. Parkieren mit Parkkarten

Parkkarten

Art. 3

¹ Die Gemeinde stellt Parkkarten physisch oder elektronisch aus.

² Parkkarten sind gültig für die auf der Parkkarte aufgeführten Kennzeichen und Parkkartenzonen gemäss Anhang zu dieser Verordnung.

*Parkkarten-
berechtigte*

Art. 4

¹ Anwohnende, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen, sind zum Bezug einer Parkkarte für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen berechtigt.

² Unternehmen, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen.

³ Unternehmen, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet nachweislich auf eine Parkkarte angewiesen sind, sind zum Bezug einer Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten leichten Motorwagen für die Dauer ihrer Tätigkeit auf dem Gemeindegebiet berechtigt.

⁴ Gemeindeangestellte sind Personen, mit denen die Gemeinde einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat.

⁵ Mandatierte sind Personen, mit denen die Gemeinde einen Dienstleistungsvertrag abgeschlossen hat.

⁶ In besonderen Fällen können weitere Parkkarten abgegeben werden.

Art. 5

Geltungsbereich

¹ Eine Parkkarte berechtigt zum Parkieren während der auf der Parkkarte angegebenen Gültigkeit.

² Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

³ Eine Parkkarte garantiert keinen Parkplatz.

⁴ Parkkarten für Unternehmen, die in der Gemeinde ansässig oder tätig sind, gelten auf allen öffentlichen Parkplätzen.

Art. 6

Geltungsdauer

¹ Eine Parkkarte für eine Zone mit Parkzeitbeschränkung wird für mindestens einen Monat bis maximal für ein Jahr ausgestellt.

² Eine Parkkarte für gebührenpflichtige Parkplätze wird für mindestens einen Monat bis maximal für ein Jahr ausgestellt.

³ Eine Tagesparkkarte ist am Tag der Ausstellung bis zum Datumswechsel gültig.

⁴ Wird eine gültige Parkkarte nach Abs. 1 und 2 zurückgegeben, wird ein Teil der Parkkartengebühr zurückerstattet.

⁵ Das Guthaben für die Rückerstattung ergibt sich aus der entrichteten Parkkartengebühr abzüglich

- der Monatsgebühr gemäss Art. 10 Abs. 1–3 für jeden beanspruchten und angebrochenen Monat; und
- einer Bearbeitungsgebühr von 10 Franken.

⁶ Eine Jahresparkkarte kann frühestens nach 3 Monaten zurückgegeben werden.

Ausstellen einer Parkkarte

Art. 7

¹ Die Gemeinde stellt Parkkarten auf Gesuch aus.

² Das Gesuch beinhaltet insbesondere einen Nachweis der Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte und den Fahrzeugausweis.

³ Gesuchsteller weisen nach, dass auf dem Grundstück ihrer Liegenschaft keine privaten Parkplätze zur Verfügung stehen. Mietende müssen eine Bestätigung der Hausverwaltung beibringen.

<i>Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug</i>	<p><u>Art. 8</u></p> <p>¹ Entfällt die Berechtigung zu einer Parkkarte während deren Gültigkeit, ist die inhabende Person verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen zurückzugeben.</p> <p>² Parkkarten können entzogen werden, wenn die Berechtigung entfällt oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde.</p> <p>³ Bei einem Entzug der Parkkarte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.</p>
<i>Verwendung der Parkkarte</i>	<p><u>Art. 9</u></p> <p>¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.</p> <p>² Physische Parkkarten sind von aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>
<i>Gebühr</i>	<p><u>Art. 10</u></p> <p>¹ Die monatliche Gebühr für eine Parkkarte gemäss Art. 4 Abs. 1 und 2 beträgt 40 Franken.</p> <p>² Die monatliche Gebühr für eine Parkkarte gemäss Art. 4 Abs. 3 beträgt 80 Franken.</p> <p>³ Die monatliche Gebühr für eine Parkkarte gemäss Art. 4 Abs. 4 und 5 beträgt 40 Franken. Bei einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent beträgt die monatliche Gebühr 30 Franken.</p> <p>⁴ Die Gebühr für eine Jahresparkkarte beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im ersten Jahr das Elfache einer Monatsgebühr;- bei nahtloser Erneuerung ab dem zweiten Jahr das Zehnfache einer Monatsgebühr. <p>⁵ Die Gebühr für eine Tagesparkkarte beträgt 10 Franken.</p> <p>⁶ Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.</p>
<i>Inkrafttreten</i>	<p><u>Art. 11</u></p> <p>¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Parkplatzreglement vom 11. April 1996 aufgehoben.</p>

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Parkplatzverordnung am 30. März 2026 vorbehältlich der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Parkplatzreglement gutgeheissen.

GEMEINDERAT ITTIGEN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Stauffer

Andrea Burkhardt

Auflagebescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderats wurde am xx. April 2026 mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit auf ePublikation.ch publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.